BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG

Mord verjährt nie – Steuerbetrug (fast) auch nicht mehr

Warum viele Juristen die neuen Verjährungsfristen als „unverhältnismäßig" empfinden.

Von Kerstin Kalkreuter

Braunschweig. „Nichts in dieser Welt ist sicher, außer dem Tod und den Steuern", wusste bereits Benjamin Franklin, einer der Gründerväter der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Deutsche Bundestag hat im vergangenen Jahr mit dem „Zweiten Corona-Steuerhilfe-Gesetz" und dem „Jahressteuergesetz 2020" zweimal Anpassungen im Bereich der Steuergesetzgebung vorgenommen. Eine Veränderung, die dabei unter Juristen besonders umstritten ist: die deutliche Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist bei Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung. Wie kam es dazu und welche Auswirkungen hat das?

Bis zum 30. Juni 2020 betrug die Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung fünf, in besonders schweren Fällen sogar zehn Jahre. Innerhalb dieses festgelegten Zeitraums kann die Straftat von den Ermittlungsbehörden verfolgt werden. Allerdings können die Justizbehörden die Fristen verlängern, wenn eine Unterbrechung stattgefunden hat – das kann beispielsweise eine erste Vernehmung eines Tatverdächtigen als Beschuldigter sein oder die Bekanntgabe, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Nach dieser Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die maximale Verlängerung der Verjährungsfrist nach Unterbrechungen ist dabei gesetzlich auf das Doppelte begrenzt. Dazu können noch maximal fünf Jahre für sogenannte Ruhen hinzukommen. Das sind besondere Umstände, weshalb die Verjährung vorübergehend ausgesetzt werden kann. Beispielsweise, wenn sich ein Täter im Ausland aufhält und ein Auslieferungsantrag gestellt ist. Rechnet man diese Zeiten zusammen, betrug die absolute Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung in besonders großem Ausmaß 25 Jahre.

Fälle schwerer Steuerhinterziehung verjähren seit Ende des vergangenen Jahres erst nach 15 Jahren. FOTO: UWE ANSPACH / DPA

Nach dem neuen, Ende des vergangenen Jahres verabschiedeten Jahressteuergesetz ist die einfache Verjährungsfrist für schwere Fälle auf 15 Jahre angehoben worden. Zudem wurde die absolute Verfolgungsverjährung auf das 2,5-fache angehoben. Das bedeutet bei Unterbrechungen tritt die Verjährung erst nach 37,5 Jahren ein. Kommen noch sogenannte Ruhen hinzu, steigt die absolute Verjährungsfrist auf 42,5 Jahre. Das ist fast so lange wie für Totschlag (45 Jahre) und deutlich länger als beispielsweise für den ähnlichen Betrug (15 Jahre).

Diese Änderungen sind besonders auf Bestrebung des mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der „Cum-Ex"-Geschäfte beauftragten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen vorangetrieben worden. Hier werden aktuell 79 Fallkomplexe mit fast 1000 Beschuldigten bearbeitet. Bisher gab es zwei Verurteilungen in diesem Zusammenhang.

Bei den sogenannten „Cum-Ex"-Geschäften handelt es sich um eine Rückerstattung von Steuern, die nie gezahlt wurden. Aktienhändler handelten dazu am Tag der Dividendenausschüttung mit Aktien mit („cum") und ohne („ex") Ausschüttungsanspruch. Diese Aktien wurden zwischen mehreren Beteiligten hin- und hergeschoben. Dadurch war dem Fiskus am Ende nicht mehr klar, wem die Papiere gehörten. Finanzämter zahlten anschließend Kapitalertragssteuern zurück, die gar nicht erbracht worden waren. Dem deutschen Staat entstand dadurch ein Schaden in zweistelliger Milliardenhöhe. Das Steuerschlupfloch wurde in Deutschland 2012 gestopft, die Praxis der Mehrfachausschüttung von Steuerrückzahlungen ist so nicht mehr möglich.

Dass für die Aufarbeitung des Finanzskandals nun die Steuerstrafgesetzgebung angepasst wurde, findet der Braunschweiger Jurist Markus Bialobrzeski „unverhältnismäßig". Auch die Bundesrechtsanwaltskammer sieht in einer Stellungnahme darin „Verschärfungen ohne Augenmaß".

Der Braunschweiger Fachanwalt für Steuer-, Straf- und Arbeitsrecht schätzt, dass etwa 70 Prozent der Steuerstrafverfahren von „besonders großem Ausmaß" seien. Denn: Eine Steuerhinterziehung „besonders schweren Ausmaßes" beginnt bei einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 50.000 Euro. Auch Umsatzsteuerhinterziehung durch Belegfälschungen oder gemeinsam organisierte Schwarzarbeit fallen darunter.

„Man erwischt dadurch auch die ganzen Kleinen", meint der Rechtsanwalt. Da verjährte Steueransprüche nun auch rückwirkend eingezogen werden können, könnten auch Sachverhalten von vor Jahrzehnten nun eine Sache für die Steuerfahndung werden. Probleme dabei: die Rekonstruktion der Tat und der Beleg der Vergehen. Denn Belege müssen maximal zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Steuerfahndung könne den Schaden der Steuerhinterziehung allerdings auch schätzen, erklärt der Rechtsanwalt.

Er stelle sich vielmehr die Frage, welche Verfahren so komplex seien, dass man diese nicht innerhalb von zehn Jahren ermitteln könne. Die neue Rechtslage schaffe ein Missverhältnis. So verjährte beispielsweise der Straftatbestand des räuberischen Diebstahls in wesentlich kürzerer Zeit. Bei einem solchen Verbrechen habe man einen Schaden an einer Person zu beklagen, bei Steuervergehen gehe es hingegen „nur ums Geld".

Ein eigenes Gesetz für die „Cum-Ex"-Vergehen zu schaffen, sei nicht möglich. Man könne nach einem moralisch verwerflichen Vergehen wie dem Finanzskandal nicht einfach die Gesetzgebung entsprechend anpassen. Dies widerspreche dem Grundsatz: „Keine Verurteilung ohne Gesetz". Natürlich müsse man Steuerstraftäter verfolgen. Aber: „Auf dieses umfangreiche und komplexe Thema hätte die Politik anders reagieren müssen."